



Merkblatt zum Beschluss des Vergabesenates des Oberlandesgerichts Düsseldorf v. 14.12.2016 – VII Verg 20/16

In der eingangs genannten Entscheidung, die im Volltext an dieses Merkblatt angefügt ist, hat das OLG Düsseldorf festgestellt, der öffentliche Auftraggeber sei nicht berechtigt, als Nachweis für das Vorliegen von geforderten Merkmalen der ausgeschriebenen Leistung die Verleihungsurkunde für ein RAL Gütezeichen zu verlangen.

Unabhängig davon, ob man diese Entscheidung des Gerichts für zutreffend hält ist klarzustellen, dass sie für aktuelle und zukünftige Vergabeverfahren keine Bedeutung hat, weil sie auf nicht mehr gültigen Rechtsvorschriften beruht.

Im Einzelnen:

Dem Beschluss lag ein Beschaffungsvorgang oberhalb der Schwellenwerte aus dem Jahr 2015 zugrunde, an dem sich also die Länder der Europäischen Union und weitere 14 Mitglieder der Welthandelsorganisation gemäß dem GPA Beschaffungsabkommen als Bieter beteiligen konnten. Das Verfahren wurde im Jahr 2015 durchgeführt.

Das OLG Düsseldorf erwägt in seinem Beschluss verschiedene Unzulässigkeitsgründe auf der Basis der nicht mehr gültigen Fassung der VOL/A-EG, lässt diese aber unentschieden, weil nach seiner Auffassung das Verlangen der Verleihungsurkunde für das RAL Gütezeichen jedenfalls gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs innerhalb der EU verstößt (Art. 34 AEUV).

Wie gesagt beruht die Entscheidung auf altem Recht, das für das Vergabeverfahren aus dem Jahr 2015 noch anwendbar war heute aber überholt ist.

Seit dem 18.04.2016 gilt Folgendes:

Für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte wurde in der Vergaberichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union (Richtlinie 2014/24/EU) die Bezugnahme auf Gütezeichen in öffentlichen Vergabeverfahren erstmals ausdrücklich geregelt. Gemäß Art. 43 der Richtlinie kann der Auftraggeber ein bestimmtes Gütezeichen als Nachweis dafür verlangen, dass die zu vergebenden Leistungen oder Lieferungen den geforderten Bedingungen entsprechen. Gleichzeitig stellt Art. 43 der Richtlinie konkrete Anforderungen an die zulässigen Gütezeichen, nämlich

- die Gütezeichen-Anforderungen basieren auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien;
- die Gütezeichen werden im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens eingeführt, an dem alle relevanten interessierten Kreise — wie z. B. staatliche Stellen, Verbraucher, Sozialpartner, Hersteller, Händler und Nichtregierungsorganisationen — teilnehmen können;
- die Gütezeichen sind für alle Betroffenen zugänglich;
- die Anforderungen an die Gütezeichen werden von einem Dritten festgelegt, auf den der Wirtschaftsteilnehmer, der das Gütezeichen beantragt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben kann.

Jede diese Anforderungen wird von RAL Gütezeichen vollumfänglich erfüllt (s. RAL Grundsätze für Gütezeichen).

Die Umsetzung der Europäischen Vergaberichtlinie in nationales Recht erfolgte in Deutschland durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts, das in Teilen im Februar 2016 und insgesamt am 18.04.2016 in Kraft trat. Mit diesem Gesetz wurden die erforderlichen Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWG) vorgenommen. § 113 des GWG enthält eine Verordnungsermächtigung, auf deren Grundlage die Bundesregierung die Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (VergRModVO) erlassen hat. § 34 dieser Verordnung entspricht inhaltlich Art 43 der Richtlinie. In § 34 Abs. 1 wird der öffentliche Auftraggeber ausdrücklich ermächtigt, als Nachweis „dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmale entspricht“, ein Gütezeichen zu verlangen. Die Anforderungen an ein solches Gütezeichen entsprechen denen der Europäischen Vergaberichtlinie. Insofern wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Im Baubereich gelten für die öffentliche Vergabe oberhalb der Schwellenwerte die Vorschriften des 2. Abschnitts der VOB/A 2016. Auch hier wird dem Auftraggeber die Möglichkeit eingeräumt, als Nachweis dafür, dass die ausgeschriebenen Leistungen den geforderten Merkmalen entsprechen, ein Gütezeichen zu verlangen. Die entsprechende Regelung findet sich in § 7a Abs. 6 EU VOB/A 2016. Auch hier werden die Voraussetzungen von Art. 43 der Europäischen Vergaberichtlinie wiedergegeben.

Damit wurde auch im Deutschen Vergaberecht ausdrücklich die Bezugnahme auf bestimmte Gütezeichen zugelassen. Somit können nach aktuellem Recht RAL Gütezeichen ohne weiteres als Nachweis für bestimmte Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers in Vergabeverfahren gefordert werden.



Dieses Ergebnis wird auch vom OLG Düsseldorf mit den folgenden Ausführungen zu Gütezeichen bestätigt:

„Bei zukünftigen Beschaffungsvorhaben kann der öffentliche Auftraggeber ohne weiteres entsprechende Nachweise verlangen, wenn die Richtlinie umgesetzt und eine Art 43 und 44 entsprechende Regelung getroffen wird.“

Bei Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte ist der Beschluss des OLG Düsseldorf schon deshalb nicht einschlägig, weil bei nationalen Vergaben der freie Warenverkehr in der EU nicht betroffen ist. Hier bleibt es also, was RAL Gütezeichen betrifft, bei der bisherigen Vorgehensweise.

Festzuhalten bleibt:

- Die Entscheidung des OLG Düsseldorf v. 14.12.2016 – VII Verg 20/16 – hat keine Auswirkung auf Vergabeverfahren, die nach April 2016 durchgeführt werden.
- Der öffentliche Auftraggeber kann bei Ausschreibungen weiterhin die Nachweisführung für bestimmte Merkmale der geforderten Leistung durch Vorlage der Verleihungsurkunde für ein RAL Gütezeichen zulassen und verlangen.
- Die durch ein RAL Gütezeichen verbürgte besondere Qualität ist daher für öffentlich rechtliche Beschaffungsvorgänge wie bisher nutzbar.